



# I. Herausgabeanspruch

## • **Konkurrenzen**

- Nach Beendigung eines Vertragsverhältnisses gelten Ansprüche auf Herausgabe des Besitzes aus Vertrag und aus § 985 nebeneinander
- Vorteile für den Eigentümer bei § 985
  - Eigentümer kann sich auf die Eigentumsvermutungen nach §§ 891, 1006 stützen
  - Der Besitz kann auch von Dritten herausverlangt werden
- § 985 besteht auch neben Ansprüchen aus Bereicherungsrecht oder aus Delikt
  - Bei einer unwirksamen Verfügung eines Nichtberechtigten (§ 935) kann der Eigentümer wählen
    - Herausgabeanspruch nach § 985
    - Genehmigung der Verfügung (§ 185 II) und Herausgabe des Veräußerungserlöses (§ 816 I 1)



# I. Herausgabeanspruch

- **Vorbemerkungen zu Nebenansprüchen aus dem EBV**

*Literaturhinweise: Roth, H., Das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis, JuS 2003, S. 937 ff. und ders., Grundfälle zum Eigentümer-Besitzer-Verhältnis, JuS 1997, 518, 710, 897, 1087.*

- Das EBV dient dem Schutz des unverklagten und redlichen Besitzers vor Ansprüchen des Eigentümers auf Herausgabe von Nutzungen und Schadensersatz (§§ 987 – 993)
- Bereicherungs- und Deliktsansprüche werden durch das EBV verdrängt



# I. Herausgabeanspruch

- Die §§ 994-1003 stellen den redlichen und unverklagten Besitzer **hinsichtlich des Verwendungsersatzes** besser und den unredlichen oder verklagten Besitzer **beim Ersatz nützlicher Verwendungen** schlechter
- Vindikationslage muss zum Zeitpunkt der Anspruchsentstehung bestehen, nicht mehr bei Geltendmachung des Anspruchs



## II. Schadensersatz

- **Anspruch auf Schadensersatz**
  - **Haftung des redlichen und unverklagten Besitzers**
    - **Ausgangspunkt:** § 993 I 2. HS: der redliche und unverklagte Besitzer ist nicht zum Schadensersatz verpflichtet
    - Ausnahme von § 823 I (Haftung bei leichtester Fahrlässigkeit)
  - **Haftung des bösgläubigen oder verklagten Besitzers**
    - **§ 990 I, 989:** Haftung auf Schadensersatz bei verschuldeter Verschlechterung oder verschuldetem Untergang



## II. Schadensersatz

- **Nicht in gutem Glauben, bösgläubig (§ 990 I mit § 989):** Kenntnis vom Mangel des Besitzrechts oder grob fahrlässige Unkenntnis, § 990 I 1.
  - Ist der Besitzer beim Erwerb des Besitzes gutgläubig, ist spätere Bösgläubigkeit nur anzunehmen, wenn er positive Kenntnis erlangt
  - Rspr.: Es reicht aus, wenn dem Besitzer Umstände bekannt sind, aufgrund derer ein redlich Denkender sich der Kenntnis vom fehlenden Recht zum Besitz nicht verschließen würde.
- **Rechtshängigkeit (§ 989) tritt ein, sobald der Eigentümer vor Gericht Herausgabeklage gegen den Besitzer erhoben hat (§§ 261 I, 253 ZPO).**



## II. Schadensersatz

- **Haftung des deliktischen Besitzers**
  - **Verschärfte Haftung**, wenn der Besitz durch **verbotene Eigenmacht** (§ 858) oder durch eine **Straftat** (§§ 242, 263 StGB) erlangt wurde, **§ 992**
  - **Rechtsgrundverweisung** in das Deliktsrecht
  - Haftung auch für **Zufall**
  - **Beispiel:** Verbrennt ein gestohlenen Auto ohne Verschulden des Diebes und Besitzers, so ist dieser dem Eigentümer nach §§ 992, 848 schadensersatzpflichtig
- **Haftung des unredlichen Besitzers im Verzug**
  - Verschärfte Haftung trifft auch den unredlichen Besitzer, wenn er in Verzug mit der Herausgabe der Sache ist, §§ 990 II, 287.



## II. Schadensersatz

- **Haftung des nichtrechtmäßigen Fremdbesitzers**
  - Gegenüber einem Eigenbesitzer ist der nichtrechtmäßige Fremdbesitzer weniger schutzwürdig
    - Er weiß, dass er eine fremde Sache besitzt
  - Gesetzliche Regelung für den unmittelbaren Fremdbesitzer, der sein vermeintliches Besitzrecht von einem Dritten herleitet



## II. Schadensersatz

- **Beispiel:** M mietet von V ein Auto, das dem E gestohlen wurde. M und V sind bezüglich der Eigentumslage gutgläubig. Durch Verschulden des M wird das Auto beschädigt.
  - M haftet dem E ebenso, wie er dem V haften würde, wenn dieser Eigentümer wäre (**§ 991 II**)
  - Der Fremdbesitzer verdient nur insoweit eine Haftungsfreistellung, als er sich in den Grenzen des Rechts hält, von dem er in gutem Glauben ausgeht.
  - Es wäre wertungswidersprüchlich, wenn er von einer Haftung befreit wäre, obwohl der rechtmäßige Fremdbesitzer, auf den das EBV mangels einer Vindikationslage nicht zur Anwendung kommt, sowohl aus Vertrag als auch aus Delikt haftete.





## II. Schadensersatz

- Der (nicht rechtmäßige) Fremdbesitzer, der mit dem Eigentümer selbst in vertraglicher Beziehung steht, ist bei Überschreitung seiner Befugnisse dem Eigentümer gegenüber haftpflichtig (Fremdbesitzerexzess)
  - Anspruchsgrundlage entweder §§ 823 ff. unmittelbar
  - oder es wird eine Analogie zu §§ 989, 990 oder zu § 991 II für richtig gehalten
- Abgrenzung zur Befugnisüberschreitung durch einen rechtmäßigen Fremdbesitzer
  - Kein Verlust des Besitzrechts
  - Daher sind beim Nicht-so-Berechtigten-Besitzer die §§ 987 ff. nicht anwendbar
  - Ansprüche aus Vertrag oder aus Delikt sind zu prüfen.



# III. Nutzungsherausgabe

- **Anspruch auf Nutzungsherausgabe / Wertersatz**
  - **Nutzungen:** Früchte sowie die Gebrauchsvorteile der Sache (§ 100)
  - richtet sich in der Höhe nach dem üblichen Miet- oder Pachtzins
- **Gegen den redlichen und unverklagten Besitzer**
  - Eingriffskondiktion (§§ 812 I 1, 2. Alt., 818 I) ist ausgeschlossen (**§ 993 I HS 2**)
  - **Privilegierung:** Gezogene Nutzungen dürfen grundsätzlich behalten werden
  - Maßgeblicher Zeitpunkt: §§ 993 II, **101**
  - Unmittelbare Sachfrüchte sind mit der Trennung gezogen, mittelbare Sachfrüchte mit Fälligkeit.



# III. Nutzungsherausgabe

- **Ausnahmen von diesem Privileg**
  - Herausgabe von **Übermaßfrüchten (§ 993 I HS 1)**
    - **Beispiel:** Abholzung des gesamten Bestandes bei einem verpachteten Waldgrundstück
    - **Rechtsfolgenverweisung** (Substanzeingriff)
    - **Berufung auf § 818 III ist möglich**
  - **Bei unentgeltlich erlangtem Besitz, § 988**
    - Haftung nach Bereicherungsrecht (**mit § 818 III**)
    - Schwäche des unentgeltlichen Erwerbs (vgl. § 816 I 2)
    - nach **§ 955** erwirbt der **redliche Eigenbesitzer** Eigentum an den Nutzungen; nach **§ 957** erwirbt der **redliche Fremdbesitzer** Eigentum an den Nutzungen
    - schuldrechtliche Korrektur durch § 988
    - Erweiterung bei schuldrechtlichem Nutzungsrecht, das in Wahrheit nicht besteht, z.B. Leihe



# III. Nutzungsherausgabe

- **Gegen den bösgläubigen oder verklagten Besitzer (§§ 987, 990)**
  - Zunächst Eigentumserwerb an den Früchten nach §§ 953 ff.
  - Schuldrechtliche Korrektur durch das EBV
    - **§ 987 I:** Herausgabe der gezogenen Nutzungen, bzw. auf Wertersatz
    - **§ 987 II:** Nutzungsersatz für schuldhaft nicht gezogene Nutzungen (ordnungsmäßige Wirtschaft)
    - Erwirbt der Eigentümer der Hauptsache nach § 953 Eigentum an den Früchten, kann er Herausgabe im Rahmen des § 985 verlangen; §§ 987, 990 tritt zurück.



# III. Nutzungsherausgabe

- Gegen den **deliktischen Besitzer**
  - §§ 992, 823 I, 249 ff.: Nutzungsherausgabe
  - Der deliktische Besitzer muss auch Ersatz für die Nutzungen leisten, die als entgangener Gewinn nach § 252 erfasst sind, die der Besitzer aber nicht gezogen hat
- Gegen den **unredlichen Besitzer im Verzug**
  - Ersatz für schuldhaft nicht gezogene Nutzungen (§§ 990 II, 280, 286 I, 249, 252)
  - Ersatz des Schadens, der aus der unterlassenen Nutzung entsteht



# III. Nutzungsherausgabe

- **Gegen den für einen Dritten besitzenden Fremdbesitzer**
  - Haftung nach §§ 987, 990 nur, wenn auch der mittelbare Besitzer unredlich ist, **§ 991 I**
  - Privilegierung des unredlichen Fremdbesitzers dient dem Schutz des gutgläubigen, aber unrechtmäßigen mittelbaren Besitzers
    - Müsste der unmittelbare Besitzer/Besitzmittler Nutzungen an den Eigentümer herausgeben, könnte er gegen den mittelbaren Besitzer Regressansprüche geltend machen. (Bspw. nach §§ 536 III, 536a)
    - Dann wäre dem mittelbaren Besitzer der Schutz des § 993 I HS 2 wieder entzogen



# III. Nutzungsherausgabe

- **Weitere Fälle**
  - **Rechtsgrundloser Erwerb eines redlichen Besitzers**
    - Gleichstellung mit unentgeltlichem Erwerb (Konsequenz: Nutzungsherausgabe)
      - **BGH:** § 988 analog, also Ansprüche nach Bereicherungsrecht
      - **hL:** teleologische Reduktion des § 993 I S. 2, unmittelbare Anwendung von §§ 812 ff.
        - Bei rechtsgrundlosem Eigentumserwerb (nur KV nichtig) müsste der Eigentümer die Nutzungen herausgeben. Wenn auch die Übereignung nichtig ist (Doppelmangel) darf nichts anderes gelten
      - **MM:** keine Gleichstellung mit unentgeltlichem Erwerb, Privilegierung